Karl May als Pornograph.

Abwälzung der Verantwortung auf den Verleger.

Dresden, 26. September. (Privattelegramm des „Neuen Wiener Journals“.) Die in der Oeffentlichkeit vielbesprochenen Prozeßaffären des Reiseschriftstellers Karl May fanden heute vor dem Schöffengericht in Kötzschenbroda eine Fortsetzung in einem Beleidigungsprozeß, den May gegen den katholischen Schriftsteller P. Schmidt angestrengt hatte. In der katholischen Revue „Ueber den Wassern“ waren mehrere Artikel des katholischen P. Pöllmann erschienen, in denen Karl May als literarischer Dieb bezeichnet wurde, der aus dem Tempel der deutschen Kunst hinausgepeitscht werden müsse. An diese Artikel knüpfte sich eine längere Preßfehde, an der sich auch P. Schmidt als Herausgeber der Zeitschrift beteiligte. Er veröffentlichte einen Aufsatz, in dem er behauptete, daß Karl May gleichzeitig unsittliche Kolportageromane und fromme katholische Muttergottesgeschichten geschrieben habe. Wegen dieser Behauptung erhob May Klage. Der Angeklagte war nicht erschienen. Der Verteidiger erklärte, daß der angeklagte Pater zugebe, mit seinen Artikeln den Privatkläger gemeint zu haben. Er wolle auch den Wahrheitsbeweis erbringen. Zunächst wäre es notwendig, die Stellen der Romane zu verlesen, auf die der Angeklagte seine Behauptung stütze. May gab zu, daß die bezeichneten Stellen in seinen Romanen enthalten seien. Ihn selbst hätten sie empört. Sie seien vom Verleger ohne seinen Willen hineingeschmuggelt worden. Der Verteidiger bemerkte, es handle sich um mehrere durchaus unsittliche Romane und in einem derselben komme auch eine Bordellszene vor. Der Privatkläger müsse den Beweis führen, daß er diese Romane nicht geschrieben habe, denn sie seien unter seinem Namen erschienen und er müsse für sie als Schriftsteller verantwortlich gemacht werden, solange er nicht den Beweis erbringe, daß er nicht ihr Autor sei. May behauptete, seine Romane wären ursprünglich als Reiseschilderungen verfaßt worden und der Verleger habe sie unter Hinzufügung der sensationellen unsittlichen Stellen in Kolportageromane verwandelt. Das Gericht beschloß, sämtliche angebotenen Zeugen und Sachverständigen zu laden und für den nächsten Termin, der erst später bekanntgegeben werden wird, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen.

Aus: Neues Wiener Journal. 18. Jahrgang, Nr. 6081, 27.09.1910, S. 10.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018